

diese Kosten für jeden Proceß auf 3 — 4 Thaler veranschlagen. Sonach würde ein Aufwand von 30 — 40,000 Thalern für die Staatsbürger entstehen, der durch die Friedensgerichte vermieden worden wäre. Die Deputation glaubt daher, daß das Institut der Friedensrichter so bald als möglich ins Leben eingeführt werden möge, und rathet deshalb der Kammer an, bei ihrem Beschlusse stehen zu bleiben.

Präsident D. Haase: Es würde zu erwarten sein, ob Jemand hierüber das Wort ergreifen wolle.

Abg. Braun: Ich ergreife nicht das Wort, um über den Antrag der Deputation selbst zu sprechen, sondern ich bat nur deshalb um die Erlaubniß, sprechen zu können, um meine Petition gegen eine Schlußfolgerung zu verwahren, die man aus derselben gezogen hat. Ich sagte in meiner Petition, daß die Friedensrichter oder Schiedsmänner vom Volke gewählt werden müßten, damit sie das Vertrauen des Volkes genöffen. Aus dieser Aeußerung zog nun ein Mitglied der jenseitigen Kammer den Schluß, als ob ich habe sagen wollen, daß der ständige Richter das Vertrauen des Volkes nicht hätte, weil er vom Volke nicht gewählt sei, und erklärte dabei, es sei nicht zu wünschen, daß auf diese Weise Mißtrauen gegen die ständigen Richter gesäet werde. Meine Herren, es liegt nicht in meiner Sinnesweise, Jemanden zu verdächtigen; allein ich kann auch durchaus nicht zugeben, daß wohlgemeinte Worte von mir einer Mißdeutung unterworfen werden, wozu ich keine Veranlassung gegeben, und wozu kein Grund vorliegt. Die Schiedsmänner oder Friedensrichter und die ständigen Richter sind vollkommen von einander verschieden; die ständigen Richter müssen bei vorkommenden Streitigkeiten angegangen, die Friedensrichter können angegangen werden; die ständigen Richter sind nothwendig im Interesse der Justiz selbst, die Friedensrichter sind nur zweckmäßig; die ständigen Richter müssen auch entscheiden, die Schiedsmänner können die Parteien nur vergleichen. Ich glaube in der That, die Verschiedenheit zwischen den Einen und den Andern ist zu groß und zu einleuchtend, als daß darüber noch weiter Etwas zu sagen sei. Man kann daher wohl annehmen, daß das, was man von dem Einen verlangt und sagt, nicht Anwendung erleide auf den Andern. Welcher Schluß ist es nun, zu folgern, daß die Behauptung, man verlange für die Schiedsmänner die Wahl des Volkes, damit sie das Vertrauen des Volkes haben — daß diese Behauptung ein Mißtrauen gegen die ständigen Richter erwecke? Dies wäre wenigstens ebenso, als wenn Jemand sagte: derjenige, welcher behauptete, ein Zugführer bei der Communalgarde müsse von der Mannschaft gewählt sein, damit er das Vertrauen der Mannschaft habe, wolle einen Lieutenant von der Armee deshalb verdächtigen, weil dieser nicht von der Mannschaft gewählt worden sei. Diese Schlußfolgerung steht ziemlich mit der fraglichen in der ersten Kammer vorgekommenen auf einer und derselben Linie. Auch sehe ich keinen Sachgrund ein, warum man aus meiner Behauptung diese Schlußfolgerung zieht. Dieselbe Behauptung, in welcher man die Mißtrauenssaat selbst entdeckt haben will, ist auch von anderer Seite geschehen und für richtig anerkannt worden. Dies

Benige, was sich vielleicht weiter ausführen ließe, glaubte ich nur sagen zu müssen zu meiner Vertheidigung, zur Verwahrung meiner Petition gegen eine Schlußfolgerung, die ebenso seltsam, als unlogisch ist.

Abg. D. Geißler: Ich glaube, der geehrte Abg. Braun kann sich wegen dieser Auslegung beruhigen, die in seinen Antrag, daß die Wahl der Friedensrichter durch das Volk geschehen müsse, gelegt worden ist; um so mehr beruhigen, weil ich mich ganz genau erinnere, daß bei den damaligen Verhandlungen der Herr Justizminister selbst gesagt hat, daß, wenn die Friedensrichter Männer des öffentlichen Vertrauens sein sollten, sie aus der Wahl des Volkes hervorgehen müßten.

Abg. Beschwitz: Ich mache darauf aufmerksam, daß der Name Schiedsmänner für das beantragte Institut angemessener scheint, als der Name Friedensrichter. Es ist bereits gesagt worden, daß der Schiedsmann nur zu vermitteln, nicht zu richten habe, und daher wäre es besser, bei dem Antrage von dem Ausdrucke Friedensrichter ganz abzusehen und nur den Namen Schiedsmann beizubehalten.

Präsident D. Haase: Es werden die Namen Friedensrichter und Schiedsmann, obwohl sie allerdings verschieden, sehr oft als gleichbedeutend gebraucht. Inzwischen aus der Erklärung in der Kammer und der Deputation selbst geht hervor, daß bloß Schiedsmänner gemeint sind. Wenn über den Antrag der Deputation selbst nicht weiter gesprochen wird, würde ich zur Frage selbst übergehen: ob die Kammer, dem Rathe der Deputation gemäß, bei ihrem früheren Beschlusse stehen wolle? — Einstimmig Ja.

Abg. Klien: Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie sich noch wolle die Schrift wegen der Petition der Rechtscandidate n vortragen lassen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer sich diese Schrift jetzt vortragen lassen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klien trägt die betreffende Schrift vor.

(Während der Verlesung tritt der Herr Staatsminister von Lindenau in den Saal.)

Referent Abg. Klien: Diese Schrift ist in der ersten Kammer gefertigt worden, und es ist von Seiten der Deputation kein Bedenken dagegen gewesen, sie der Kammer zum Beitritt anzuempfehlen.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die so eben vorgetragene Schrift? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Sie würde nun also abgehen können. Wir gelangen jetzt zum Vortrage des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend.

Referent Abg. Todt: Das allerhöchste Decret in Bezug auf diesen Gegenstand lautet folgendermaßen:

Se. Königliche Majestät lassen in den Anlagen den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Gesetze, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend,